



Bgld. Landesjagdverband
7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43/2/8

Richtlinien für die Verwendung der Jagdabgabe gültig ab 18.05.2009

Verwendungszweck:

Förderung von Projekten des Bgld. Landesjagdverbandes sowie Vorhaben von Jagdausübungsberechtigten in burgenländischen Jagdgebieten (Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten) und Grundeigentümern bzw. Pächtern auf Jagdflächen im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten.

Förderungsmaßnahmen:

1. *Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes:*
Förderungssatz: bis 80 % der tatsächlichen Kosten
2. *Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes:*
Förderungssatz: bis 80 % der tatsächlichen Kosten
3. *Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung):*
Förderungssatz: bis 80 % der tatsächlichen Kosten
4. *Sonderprojekte:*
Förderungssatz: bis 100 % der tatsächlichen Kosten

Antragstellung:

Schriftlich an den Burgenländischen Landesjagdverband,
Bahnstraße 43/2/8, 7000 Eisenstadt

Genehmigung:

Durch den Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes.
Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Beurteilung:

Mitglieder des Vorstandes, Bezirksjägermeister (Bezirksjägermeister-Stellvertreter), Hegeringleiter (Vertrauensmänner), sowie eine vom Vorstand nominierte im Jagdwesen ausgebildete Person.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 18.05.2009 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft. Anträge die vor dem 18.05.2009 eingebracht wurden, sind nach den neuen Richtlinien zu behandeln.

**zu 1.) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung
des Lebensraumes des Wildes:**

- a)
- ✓ **Rodungskosten** (Raupenkosten und erstmaliges Ackern) zur Anlage von Wildäckern im Wald in Jagdgebieten mit über 50 % Waldanteil;
Mindestgröße 3.000 m² pro Fläche und Revier;
Förderung erst nach Vorlage einer Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975.
 - ✓ **Böschungsbegrünungen im Wald** (z.B. entlang von Forstwegen)
Voraussetzung für Förderung: Trassenfreischlägerung im ebenen oder flachen Gelände: 10 m breit, davon 5 m für Weg und seitliche Gräben und 5 m für Äsungsfläche.
Mindestbreite der neuen Äsungsfläche: 5 m, gemessen vom Fahrbahnrand oder äußerer Grabenkante bis zur Ablotung des seitlichen Kronendaches (nicht bis Stamm); Äsungsfläche muss maschinenfähig sein; Mindestfläche pro Jagdgebiet: 3.000 m² (5 m x 600 m); Mindestgröße pro Fläche 500 m² (5 m x 100 m).
Bei staatlicher Förderung (EU, Bund, Land) des Projektes: Mittel aus Jagdabgabe nur für erstmaliges Ackern; bei keiner staatlichen Förderung: Mittel aus Jagdabgabe für Raupenkosten und erstmalige Ackerung.
- b) **Anpachtung oder Anlage von Wiesen**, die mindestens zu 75 % von Wald umschlossen sind;
Dauer: mindestens 3 Jahre;
förderbare Fläche: höchstens bis 1 % der Revierfläche;
Förderung: bis maximal € 110,-- pro Hektar.
Dem Antrag ist eine Karte aus dem Kataster anzufügen.
- c) **Ankauf und Schutz von Verbissgehölzen** (Weiden etc.) in Revieren mit mindestens 50 % Nadelholzanteil;
Ausmaß: mindestens 100 m² bis maximal 1.000 m² pro Fläche
und bis maximal 1 % der Revierfläche.
- d) **Kosten für Pflanzen und Schutz** von nachstehenden Wildobstarten: Rosskastanie, Vogelkirsche (Wildkirsche), Holzbirne, Holzapfel, Maulbeerbaum, Speierling und Elsbeere;
maximal 1 Baum pro 10 ha Revierfläche;
Förderungssatz: maximal € 10,-- pro Baum inkl. Schutz.
- e) **Schaffung von künstlichen Wasserstellen**;
Ausmaß: bis maximal 300 m²;
Dauer: mindestens 3 Jahre;
Eingriffe ins Grundwasser nur mit behördlicher Genehmigung.
- f) **Schaffung von Bodenschutzanlagen**;
jedoch nur Hecken und Strauchinseln, sowie Feldgehölze mit einer Größe von 100 bis 1.000 m².
- g) **Anlage oder Anpachtung von Feuchtbiotopen** (Sumpfb-, Schilf- und Röhrichtflächen mit einer Mindestgröße von 1.000 m² pro Fläche;
Pachtdauer: mindestens 3 Jahre

zu 2.) Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes:

- a) **Errichtung von Wildwarneinrichtungen** (keine Zäune) entlang von Verkehrswegen im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung.
Über das Ergebnis dieser Maßnahme ist in den folgenden 3 Jahren zu berichten.
- b) **Informationen der Verkehrsteilnehmer** zum Thema „Unfallverhütung mit Wild auf Verkehrswegen“ (Aussendungen und Medien) im Einvernehmen mit dem Bgld. Landesjagdverband.

zu 3.) Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung):

Baujagden zur Bekämpfung der Räude

Gewährung einer Förderung von € 35,-- pro erlegten Altfuchs oder Altdachs – jedoch nur bei Baujagden, die zumindest einen Hegering oder Verwaltungsbezirk abdecken.

Antragsteller können sein:

Bezirksjägermeister, Bezirksjägermeister-Stellvertreter, Hegeringleiter oder Vertrauensmänner.

zu 4.) Sonderprojekte:

- a) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Wildtieren, sowie zur Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten.
- b) Förderung von Projekten zur Erhaltung von ganzjährig geschontem Wild.
- c) Vom Bgld. Landesjagdverband veranstaltete wild- und waldpädagogische Führungen einschließlich Fahrtkostenzuschuss für Schulen, sowie Seminare, Schulungen und Info-Veranstaltungen (Weiterbildung der Jugend und Jäger).
- d) Revierausgänge „Schüler im Jagdrevier“
Förderung: € 50,-- pro Ausgang.
- e) Anlage eines Kunstbaues;
Förderung: € 150,-- pro Stück.
- f) Giftlegeröhre zur Ausbringung von Mitteln zur Mäusebekämpfung;
Förderung: € 10,-- pro Stück;
(Anschaffung durch Förderungswerber – Zurverfügungstellung an Landwirte).
- g) Betonrohrfalle;
Förderung: € 150,-- pro Stück.
- h) Schafwolle als Verbisschutz im Wald.

Anmerkung:

Dem Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes ist es vorbehalten, weitere Maßnahmen, die nicht in diesen Richtlinien enthalten sind und besondere Bedeutung für die Jagd haben, angemessen zu fördern.